OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301732/14/Kl/JB

Datum:
Linz, 28. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des G A, F, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. S H Dr. T H, S, V, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19. Oktober 2017, GZ: BHVBSanR-2017-319484/8-BC, wegen einer Übertretung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz - AuslBG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Jänner 2018 und 21. Februar 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben als die verhängte Geldstrafe auf 1.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit die Ersatzfreiheitsstrafe auf 34 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Der Kostenbeitrag zum Verfahren erster Instanz ermäßigt sich auf 100 Euro. Es ist kein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19. Oktober 2017, GZ: BHVBSanR-2017-319484/8-BC, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 2.000 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 67 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG verhängt, weil er nachstehenden ausländischen Staatsbürger beschäftigt hat, obwohl für diesen weder eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung, noch eine Anzeigenbestätigung ausgestellt wurde, und dieser auch keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot-Karte“, „Blaue Karte EU“ oder eine „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

M B, 26.12.1993
Staatsangehörigkeit: x
Beschäftigungsort: H, F
Tatort: B, F
Tatzeit: zumindest zum Kontrollzeitpunkt, 04.07.2017 um 13:30 Uhr

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer M B nicht beschäftigt hätte und dieser sich am 4. Juli 2017 lediglich für sich selbst einen Kebap zubereitet hätte. Er stehe weder in persönlicher noch in wirtschaftlicher Abhängigkeit zum Beschwerdeführer und habe lediglich für sich selber das Essen zubereitet, welches ihm vom Beschwerdeführer als Freundschaftsdienst kostenlos zur Verfügung gestellt worden sei. Da kein Beschäftigungsverhältnis vorgelegen sei, sei auch keine Verwaltungsübertretung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz durch den Beschwerdeführer begangen worden.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweise erhoben durch Akteneinsichtnahme, insbesondere in die Anzeige und das aufgenommene Foto, sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 10. Jänner 2018, fortgesetzt am 21. Februar 2018, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden und erschienen sind. Weiters wurde der Zeuge W Q vom Finanzamt Gmunden Vöcklabruck sowie M B, A A, A P und P M

geladen und einvernommen. Der weiters geladene Zeuge W S hat sich entschuldigt.

4.1. Im Grunde des durchgeführten Beweisverfahrens steht folgender Sachverhalt als erwiesen fest und wird der Entscheidung zu Grunde gelegt:

Der Beschwerdeführer betreibt am Standort F, H, einen Imbiss, wo Pizza und Kebap hergestellt werden. Das Lokal verfügt über einen Pizzaofen und einen Kebapofen sowie über Tische und Sessel für acht Personen. Von der Ausschank konnte Essen sowohl auf die Straße hinaus als auch in das Lokal ausgegeben werden. Bei der Kontrolle am 4. Juli 2017 um 13:30 Uhr wurde M B hinter der Theke bzw. Ausschank angetroffen, wobei er beim Pizzaofen und dann beim Kebap hantierte. Er hat ein Kebap zubereitet und bei Betreten der Organe der Abgabenbehörde in das Lokal den Thekenbereich verlassen und in das Kebap gebissen. M B wies sich bei der Kontrolle mit einer Asylkarte aus. Eine Einvernahme in deutscher Sprache konnte nicht erfolgen. Es wurde ihm ein Personenblatt zum Ausfüllen gegeben, worin er aber nur den Namen vermerkte und dann ein weiteres Ausfüllen verweigerte, weil er Konsequenzen für sich befürchtete. Während dieser Beobachtungen befand sich der Beschwerdeführer mit Gästen an einem Tisch. Die Gäste konsumierten Getränke, aber kein Essen. Nasenbluten oder ein angeschlagener Gesundheitszustand des Beschwerdeführers wurde weder von den Kontrollorganen noch von den Gästen wahrgenommen.
Da der Beschwerdeführer öfters Essen ins Asylheim bringt hat er dort M B kennengelernt, welcher gelegentlich zu ihm ins Lokal auf Besuch kommt. Dies zu verschiedenen Zeiten. Der Beschwerdeführer hat ihm auch zu essen und zu trinken gegeben. Das Essen wurde immer vom Beschwerdeführer zubereitet. B hat sich nie vorher selber bedient oder sich selber etwas genommen. Auch zum Kontrollzeitpunkt gab es keine Aufforderung durch den Beschwerdeführer, sich selber zu bedienen bzw. sich etwas zu nehmen bzw. einen Kebap selber zu-zubereiten.

4.2. Dieser Sachverhalt gründet sich auf das im Akt einliegende Foto, welches M B hinter der Theke zeigt. Weiters stützt sich der Sachverhalt auf die Aussagen der Zeugen. Einhellig geben alle an, dass es keine Aufforderung an B gegeben hat, sich etwas zu nehmen oder ein Kebap zuzubereiten. Einhellig ergibt sich auch, dass B an diesem Tag ins Lokal gekommen ist und sich gleich hinter der Theke einen Kebap zubereitet hat. Auch finden es alle befragten Zeugen, die gelegentlich ins Lokal kamen und auch gelegentlich B gesehen haben, sonderbar, dass sich B unaufgefordert selbst bediente. Sie gaben einhellig an, dass zuvor B sich noch nie selbst bedient hat, sondern immer Essen bekommen hat. Auch sonst ist es im Lokal nicht üblich, dass sich jemand selbst bedient. Zum Zeitpunkt der Kontrolle hat der Beschwerdeführer kein Essen zubereitet, keine Getränke serviert und ist mit den Gästen an einem Tisch gesessen. Dies wird von allen Zeugen bestätigt.

Nach der Kontrolle hat der Beschwerdeführer eine Arbeitskraft ganztätig beschäftigt. Diese wurde gemeldet. Hinsichtlich M B gab es keine Meldung zur Sozialversicherung.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG (zum Tatzeitpunkt geltende Fassung) darf ein Arbeitgeber, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, einen Ausländer nur beschäftigen, wenn ihm für diesen eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigenbestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer für diese Beschäftigung eine gültige „Rot-Weiß-Rot-Karte“, „Blaue Karte EU“ oder „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

Gemäß § 3 Abs. 2 AuslBG darf ein Ausländer, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, eine Beschäftigung nur antreten und ausüben, wenn für ihn eine Beschäftigungsbewilligung oder Entsendebewilligung erteilt oder eine Anzeigenbestätigung ausgestellt wurde oder wenn der Ausländer für diese Beschäftigung eine gültige „Rot-Weiß-Rot-Karte“, „Blaue Karte EU“ oder „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ oder eine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“, eine „Aufenthaltsberechtigung plus“, einen Befreiungsschein (§ 4c) oder einen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt.

Gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a AuslBG begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet (§ 28c), eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen, wer entgegen § 3 einen Ausländer beschäftigt, für den weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der keine für diese Beschäftigung gültige „Rot-Weiß-Rot-Karte“, „Blaue Karte EU“ oder „Aufenthaltsbewilligung – Künstler“ oder keine „Rot-Weiß-Rot-Karte plus“, keine „Aufenthaltsberechtigung plus“, keinen Befreiungsschein (§ 4c) oder keinen Aufenthaltstitel „Familienangehöriger“ oder „Daueraufenthalt – EU“ besitzt, bei unberechtigter Beschäftigung von höchstens drei Ausländern, für jeden unberechtigten beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, bei unberechtigter Beschäftigung von mehr als drei Ausländern für jeden unberechtigt beschäftigten Ausländer mit Geldstrafe von 2.000 Euro bis 20.000 Euro, im Falle der erstmaligen und weiteren Wiederholung von 4.000 Euro bis 50.000 Euro.

Gemäß § 28 Abs. 7 AuslBG ist das Vorliegen einer nach diesem Bundesgesetz unberechtigten Beschäftigung von der Bezirksverwaltungsbehörde ohne weiteres

anzunehmen, wenn der Beschäftiger nicht glaubhaft macht, dass eine unberechtigte Beschäftigung nicht vorliegt, wenn ein Ausländer in Betriebsräumen, an Arbeitsplätzen oder auf auswärtigen Arbeitsstellen des Unternehmens angetroffen wird, die im Allgemeinen Betriebsfremden nicht zugänglich sind.

Gemäß § 2 Abs. 4 AuslBG ist für die Beurteilung, ob eine Beschäftigung iSd Abs. 2 vorliegt, der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes maßgebend.

5.2. Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen vom 9.12.2010, Zl. 2010/09/0190-5, und vom 16.9.2010, Zl. 2010/09/0069-0070-9, sowie in ständiger Rechtsprechung ausführt, „ist der Begriff der Beschäftigung – soweit dies im Beschwerdefall in Betracht kommt – durch § 2 Abs. 2 AuslBG unter anderem in der Weise bestimmt, dass die Verwendung in einem Arbeitsverhältnis oder in einem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis als Beschäftigung gilt. Maßgebend für diese Einordnung in den genannten Beschäftigungsbegriff ist, dass die festgestellte Tätigkeit in persönlicher bzw. wirtschaftlicher Abhängigkeit des Arbeitenden ausgeübt wird. Als (der Bewilligungspflicht unterworfenes) Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 2 leg. cit. ist unter anderem auch eine kurzfristige oder aushilfsweise Beschäftigung anzusehen. Das Tatbestandselement der Beschäftigung ist ausschließlich nach dem wirtschaftlichen Gehalt der Tätigkeit zu beurteilen. Liegt eine Verwendung (vgl. § 2 Abs. 2 AuslBG) in einem Abhängigkeitsverhältnis vor, das typischerweise den Inhalt eines Arbeitsverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses bildet, ist von einer der Bewilligungspflicht nach dem AuslBG unterworfenen Beschäftigung auszugehen. Auf eine zivilrechtliche Betrachtung, ob überhaupt ein Arbeitsvertrag zustande kam, ob diesem (etwa im Hinblick auf § 879 ABGB oder mangels einer rechtskräftigen Willensübereinstimmung) Mängel anhaften, oder welche vertragliche Bezeichnung die Vertragsparteien der Tätigkeit gegeben haben, kommt es hingegen nicht an (vgl. z.B. das hg. Erkenntnis vom 23.5.2002, Zl. 2000/09/0190, mwN).
Bei der Beurteilung des konkret erhobenen Sachverhaltes geht es nicht darum, dass lückenlos alle rechtlichen und faktischen Merkmale festgestellt sind, sondern darum, die vorhandenen Merkmale zu gewichten und sodann das Gesamtbild darauf hin zu bewerten, ob wirtschaftliche Unselbständigkeit vorliegt oder nicht. Das totale Fehlen des einen oder anderen Merkmales muss dabei nicht entscheidend ins Gewicht fallen. Die vorhandenen Merkmale werden in aller Regel unterschiedlich stark ausgeprägt sein. Ihre Bewertung erfolgt nach einer Art „beweglichem System“, in dem das unterschiedliche Gewicht der einzelnen Tatbestandsmerkmale zueinander derart in eine Beziehung zu setzen ist, dass man berücksichtigt, dass eine Art von wechselseitiger Kompensation der einzelnen Gewichte vorgenommen wird. Das bedeutet nichts anderes, als dass das Fehlen sowie auch die schwache Ausprägung des einen oder anderen Merkmales durch ein besonders stark ausgeprägtes Vorhandensein eines anderen oder mehrerer

anderer Merkmale ausgeglichen bzw. überkompensiert werden kann (vgl. VwGH vom 22.2.2006, 2002/09/0187).

5.3. Im Grunde des erwiesenen Sachverhaltes und auch vom Beschwerdeführer zugestanden steht fest, dass M B am 4. Juli 2017 im Imbiss des Beschwerdeführers im Bereich des Pizzaofens und Kebapofens angetroffen wurde, wobei er Kebap zubereitete. Er ist Asylwerber und daher wirtschaftlich abhängig. Ein Verwandtschafts- oder Freundschaftsverhältnis zum Beschwerdeführer wurde nicht angegeben und liegt nicht vor. Auch wurde dem Ausländer nicht angeschafft, sich selber einen Kebap zuzubereiten. Auch hat er nicht den Beschwerdeführer gefragt, ob er sich einen Kebap zubereiten darf. Es ist daher von dem Ort, an dem er angetroffen wurde und der Tätigkeit, die er verrichtet hat, daher üblicherweise von einer Tätigkeit wie sie der Beschwerdeführer selbst ausübt oder eine von ihm beschäftigte Person ausübt, auszugehen. Nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt der von der Abgabenbehörde gemachten Wahrnehmung war von einer Beschäftigung in Abhängigkeit auszugehen. Auch trifft die Vermutung des § 28 Abs. 7 AuslBG zu, wonach eine unberechtigte Beschäftigung anzunehmen ist, wenn ein Ausländer an einem Arbeitsplatz angetroffen wird, der im Allgemeinen Betriebsfremden nicht zugänglich ist. Zweifelsohne wird an der Ausschank oder Theke von betriebsfremden Personen keine Tätigkeit ausgeübt. Vielmehr wird vom Ausländer selbst zugegeben, dass er weiß, wie die Zubereitung geht und er daher ohne nähere Weisungen vorgehen konnte. Es war daher von einer Beschäftigung auszugehen. Besondere Anhaltspunkte für eine besondere Bindung gegenüber dem Beschwerdeführer ergaben sich hingegen nicht. Auch wurde von sämtlichen Zeugen bestätigt, dass eine Anweisung oder Einladung des Beschwerdeführers an den Ausländer, für sich selbst einen Kebap zuzubereiten, nicht erfolgt ist. Vielmehr ging der Ausländer unaufgefordert nach Eintreffen im Lokal hinter die Theke. Es sind daher Anhaltspunkte für eine Beschäftigung gegeben. Da der Ausländer über kein eigenes Einkommen verfügt, besteht auch wirtschaftliche Abhängigkeit. Es war daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung erfüllt.

5.4. Im Hinblick auf das Verschulden verweist die belangte Behörde zu Recht auf die Bestimmung des § 5 Abs. 1 VStG, wonach bei Ungehorsamsdelikten, zu welchen auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung zählt, ohne weiteres von Fahrlässigkeit ausgegangen werden kann, sofern der Beschuldigte nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Ein weiteres Vorbringen hinsichtlich einer Entlastung hat der Beschuldigte nicht gemacht und war daher jedenfalls auch von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

5.5. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013, in Geltung ab 1. Juli 2013, sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde geht im Straferkenntnis von einem Einkommen von 1.500 Euro bis 2.000 Euro und zwei Sorgepflichten aus. Die Unbescholtenheit des Beschuldigten (auch zum Tatzeitpunkt) hat sie mildernd berücksichtigt.
Im Hinblick darauf, dass der Beschwerdeführer unbescholten ist und es sich um eine erstmalige Tatbegehung handelt und auch nur eine punktuelle Verwaltungsübertretung über keinen langen Zeitraum gegeben ist, konnte daher mit der gesetzlich vorgesehenen Mindeststrafe von 1.000 Euro das Auslangen gefunden werden. Es konnte daher die verhängte Geldstrafe entsprechend herabgesetzt werden. Eine weitere Herabsetzung ist hingegen insofern nicht zu verantworten, als der Beschwerdeführer durch die Bestrafung dazu angehalten werden soll, keine gleichartige Tat mehr zu begehen. Auch ist eine generalpräventive Wirkung mit einer noch niedrigeren Geldstrafe nicht mehr möglich.
Da keine weiteren Milderungsgründe außer der Unbescholtenheit vorliegen war nicht von einem erheblichen Überwiegen der Milderungsgründe gemäß § 20 VStG auszugehen und daher eine außerordentliche Milderung nicht anzuwenden. Auch die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG liegen nicht vor, da nicht von einem geringfügigen Verschulden auszugehen ist. Geringfügigkeit ist nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn das Verhalten des Beschuldigten weit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zurückbleibt.

5.6. Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum Verfahren erster Instanz ermäßigt sich gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG auf 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe, das sind 100 Euro.

6. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt